

§ 8 BMSVG Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen

BMSVG - Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigungsvorsorgegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

§ 8.

Die Abtretung oder Verpfändung von Abfertigungsanwartschaften im Sinne des § 3 Z 3 ist rechtsunwirksam, soweit der Anwartschaftsberechtigte darüber nicht als Abfertigungsanspruch verfügen kann. Für die Pfändung gilt die Exekutionsordnung (EO), RGBI. Nr. 79/1896.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at